AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d.Donau

151. Jahrgang	Dillingen a.d.Donau, den 11.04.2025	Nr. 8

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamts Dillingen a.d.Donau unter www.landkreis-dillingen.de/Amtsblatt-landkreis-dillingen ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Ausdrucke können kostenpflichtig beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamts Dillingen a.d.Donau in 89407 Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, Zimmer 124 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

Inhaltsverzeichnis:

- Nachruf
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe Landkreis Dillingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2025
- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau für das Jahr 2025
- Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Oberes Zusamtal; Landkreis Dillingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2025
- Rechtsverordnung des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben

---

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau trauert um

S.H. Albrecht Richard Max
Freiherr von S ü s s k i n d - S c h w e n d i

Inhaber der Verdienstmedaille des Landkreises Dillingen a.d.Donau

Freiherr von Süsskind-Schwendi hat sich jahrzehntelang in der Kommunalpolitik sowie als Vorsitzender des Betriebshelferausschusses und im sozialen Bereich mit hohem persönlichen Einsatz für das Wohl unserer Heimat eingesetzt und sich dadurch bleibende Verdienste erworben.

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau wird Freiherrn von Süsskind-Schwendi ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Dillingen a.d.Donau, den 01.04.2025

Markus Müller
Landrat

Herausgeber: Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau
Telefon 09071/51-139, Telefax: 09071/51-144
E-Mail: vorzimmer@landratsamt.dillingen.de * Internet: www.landkreis-dillingen.de

Sprechzeiten: Montag und Mittwoch 07:30 bis 12:00 Uhr Dienstag 07:30 bis 14:00 Uhr
Donnerstag 07:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr Freitag 07:30 bis 12:30 Uhr

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe
Landkreis Dillingen a.d. Donau
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 15 u. 16 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und den
Ausgaben mit 1.948.000,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und den
Ausgaben mit 1.225.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im

Vermögenshaushalt wird auf 400.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

300.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Binswangen, den 31.03.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe

Anton Winkler
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung der
Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau für das Jahr 2025

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 VGemO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.417.850,00 €**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **710.000,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **565.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **2.454.850 €** festgesetzt. Davon entfallen auf die

Stadt Höchstädt	1.368.157 €
Gemeinde Blindheim	330.918 €
Gemeinde Finningen	330.207 €
Gemeinde Lutzingen	174.177 €
Gemeinde Schwenningen	251.391 €
	2.454.850 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Höchstädt a.d.Donau, den 03.04.2025
Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt

Stephan Karg
Gemeinschaftsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung und damit für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit innerhalb der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt auf.

HAUSHALTSSATZUNG
des Abwasserzweckverbandes
Oberes Zusamtal
Landkreis Dillingen a.d. Donau
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 16 - 18 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird
im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf
510.000,00 €
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf
148.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**
Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll)

wird auf 435.000,00 €
festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Umlegungsschlüssel ist

Gemeinde Villenbach	41,38 %	180.000,00 €
Stadt Wertingen	17,65 %	77.000,00 €
Gemeinde Zusamaltheim	40,97 %	178.000,00 €

(2) **Investitionsumlage**

1. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Anlagen nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 der Verbandssatzung (Umlagesoll gem. § 17 Abs. 2 Ziff.1 der Verbandssatzung) wird auf 45.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Gemeinde Villenbach	42 %	19.000,00 €
Stadt Wertingen	18 %	8.000,00 €
Gemeinde Zusamaltheim	40 %	18.000,00 €

2. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaus halt für Anlagen nach § 4 Abs. 2 Ziff. 2 der Verbandssatzung (Umlagesoll gem. § 17 Abs. 2 Ziff. 2 der Verbandssatzung) wird auf 0,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Villenbach
Stadt Wertingen
Gemeinde Zusamaltheim

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Wertingen, den 03.04.2025
Abwasserzweckverband Oberes Zusamtal

Stephan Lutz
Verbandsvorsitzender

Rechtsverordnung
zur Übertragung der Aufgabe der Errichtung und des Betriebs einer DK 0 Deponie in der Gemeinde Buchdorf durch den Zweckverband zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a. d. Donau und Donau-Ries Körperschaft des Öffentlichen Rechts (Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben) auf die Gemeinde Buchdorf vom 08.04.2025

Der Zweckverband zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a. d. Donau und Donau-Ries Körperschaft des Öffentlichen Rechts (Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben) erlässt mit Zustimmung der Gemeinde Buchdorf gem. Art. 5 Abs. 1 BayAbfG folgende

R e c h t s v e r o r d n u n g

Der Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben überträgt die Aufgabe der Errichtung und des Betriebs einer DK 0 Deponie auf dem Gebiet der Gemeinde Buchdorf mit folgenden Maßgaben auf die Gemeinde Buchdorf:

§ 1 Beschreibung der DK 0 Abfälle
Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen:
1.Die DK 0 Abfälle sind auf dem Gebiet der Gemeinde Buchdorf erstmals angefallen.

2.Die DK 0 Abfälle sind von der Abfallwirtschaftssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben in der jeweils geltenden Fassung erfasst.

3.Der Abfallerzeuger hat die DK 0 Abfälle nach Maßgabe des § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

4.Die DK 0 Abfälle sind nicht von der Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschafts-verband Nordschwaben ausgeschlossen.

5.Die einschlägige Abfallschlüsselnummer für den zu entsorgenden Abfall ist von der Deponiegenehmigung des Landratsamtes Donau-Ries erfasst.

§ 2 Verantwortlichkeiten:
Die Gemeinde Buchdorf nimmt die Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr und unterliegt insofern der Rechtsaufsicht.
Die Gemeinde Buchdorf erfüllt die vom AWV delegierte Aufgabe in eigener Verantwortung. Sie übernimmt die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, die Rekultivierung und gegebenenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen nach den Bodenschutzgesetzen für die Deponie Buchdorf.
Die Gemeinde Buchdorf nimmt die Rechte und Pflichten der entsorgungspflichtigen Körperschaft für ihren Zuständigkeitsbereich wahr.

§ 3 Gebühren:
Die Gemeinde Buchdorf erstellt eine Gebührenkalkulation und erlässt eine Gebührensatzung. Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden von der Gemeinde Buchdorf nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayAbfG). Eine Erstattung durch den Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben ist ausgeschlossen.

§ 4 Abfallwirtschaftssatzung:
Die Gemeinde Buchdorf erlässt eine Abfallwirtschaftssatzung. Dabei sind mindestens die in der Abfallwirtschaftssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben enthaltenen Vorgaben, welche die für DK 0 Abfälle einschlägig sind, zu übernehmen und gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben anzupassen.

§ 5 Informationsrecht:
Von Seiten des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben handelt es sich um eine Auftragsangelegenheit, bei der dauerhaft sicherzustellen ist, dass eine ordnungsgemäße Abfallent-sorgung gewährleistet ist und die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans nicht entgegen-stehen. Der AWV hat ein daher ein Informationsrecht.

§ 6 Widerrufbarkeit der Aufgabenübertragung
Der Widerruf der Aufgabenübertragung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben; er hat sie zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG nicht mehr vorliegen.

§ 7 Inkrafttreten
Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Übertragung der Erdaushubentsorgung an die Gemeinde Buchdorf vom 08.04.1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 10/1997, außer Kraft.

Donauwörth, den 08.04.2025
Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben
Emma Christa
Werkleiterin

Dillingen a.d.Donau, 11.04.2025
Markus Müller
Landrat